

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Band: 68 (1949)

Artikel: Strafsanktionen gegen den dritten Gewahrsamsinhaber beim Arrestvollzug?

Autor: Müller, Emil

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-895868>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Strafsanktionen gegen den dritten Gewahrsamsinhaber beim Arrestvollzug?

Von Dr. Emil Müller, Basel

I.

Das Bestehen strafrechtlicher Sanktionen im Arrestvollzug gegenüber dem dritten Gewahrsamsinhaber hängt von der Beantwortung der Vorfrage ab, was man unter *Arrestvollzug* zu verstehen hat. Hat der Dritte beim Arrestvollzug nicht mitzuwirken, so können ihn auch solche Sanktionen nicht treffen.

Art. 275 SchKG erklärt für den Arrestvollzug die beim Pfändungsvollzug geltenden Art. 91—109 anwendbar, *nicht dagegen Art. 90 SchKG*. Da demnach eine Vorankündigung des Arrestvollzuges nicht stattfindet, kann auch eine Pflicht des Schuldners, dieser provisorischen Pfändung beizuwohnen, dort seine Vermögenswerte anzugeben oder Behältnisse zu öffnen, nicht in Frage kommen. Der Vollzugsbeamte muß allein in den Räumen des Schuldners vorgehen und kann «nötigenfalls die Polizeigewalt in Anspruch nehmen».

Über die *Stellung des dritten Gewahrsamsinhabers bei der Pfändung* finden sich im Gesetz nur folgende Anhaltspunkte:
Art. 91: Angabepflicht des *Schuldners* über seine Vermögensgegenstände, die sich nicht in seinem Gewahrsam befinden, und seiner Forderungen gegen Dritte.
Art. 98: Eventuelle Inverwahrungnahme von Pfändungsgegenständen in Drittbesitz durch das BA.
Art. 99: Für die Pfändung von Forderungen und Ansprüchen, für welche nicht eine an Inhaber oder Ordre lautende Urkunde besteht (also zum Beispiel Bankguthaben des Schuldners), erfolgt lediglich eine *Anzeige* an den Schuldner, wonach er rechtskräftig nur noch an das BA leisten könne¹.

¹ *Jaeger*, Art. 275 SchKG, N. 1 B.

Der Dritte kann vom BA zu *keinerlei Erklärung gezwungen werden*². Im Arrestverfahren genügt eine telephonische Anzeige³. Auch für Ansprüche des Schuldners gegen eine Bank aus Depotvertrag besteht keine an Inhaber oder Ordre lautende Urkunde; auch hier verlangt also das Gesetz gemäß Art. 99 SchKG nur die Anzeige an die Bank, daß sie rechtsgültig ihre Verpflichtungen aus dem Depotvertrag nur gegenüber dem BA erfüllen, das heißt, das Depot nur an dieses zurückerstatten kann. Art. 99 SchKG ist bis jetzt nicht die ihm zukommende Beachtung geschenkt worden. Dem Gesetz läßt sich im übrigen für den Pfändungsvollzug keine Auskunftspflicht des dritten Gewahrsamsinhabers entnehmen. Da die Pfändungsobjekte bei der Verwertung ohnehin in die Verfügungsgewalt des BA fallen, pflegen indessen die Banken schon bei der Pfändung Auskunft zu erteilen.

Beim *Arrestvollzug* ist die Forderung des Arrestgläubigers weder festgestellt noch anerkannt; er haftet sogar kausal für allen Schaden aus ungerechtfertigter Arrestnahme, und eine Verwertung nach Art. 118 SchKG findet nicht statt. *Trifft schon beim Pfändungsvollzug den Dritten keine Auskunftspflicht, so kann sie im Arrestvollzug erst recht nicht bestehen*⁴.

II.

Die *Strafbarkeit des dritten Gewahrsamsinhabers* steht mit seiner Stellung im Arrestvollzug in direktem ursächlichem

² Jaeger, Art. 99 SchKG, N. 5.

³ Jaeger/Daeniker, Art. 99 SchKG, N. 6.

⁴ Hegetschweiler, SJZ 45, S. 38 ff.; Jann: Das Bankgeheimnis im schweizerischen Recht, S. 79, 91 ff.; Delachaux: Le Secret professionnel du banquier en droit suisse, S. 33 ff.; von Arx, SJZ 44, Über die Auskunftspflicht der Banken im Arrestverfahren, S. 369 ff., der zwar anerkennt, daß nach dem Wesen des Rechtsstaates nur im Gesetz ausdrücklich festgelegte Pflichten den Bürger treffen und daß nach diesem Grundsatz die Auskunftspflicht der Banken mangels Aufnahme im Gesetz im Pfändungs- und Arrestvollzug zu verneinen wäre. Er vermutet daher das Bestehen einer Gesetzeslücke, die durch freie Rechtsfindung in der bundesgerichtlichen Praxis ausgefüllt worden sei.

Zusammenhang. Soweit ihn vollzugsrechtlich keine Pflichten treffen, kann auch von strafbarem Ungehorsam keine Rede sein. Diese Erkenntnis beherrschte die ältere bundesgerichtliche Arrestpraxis, die auf der *Spezifikationspflicht* des Gläubigers aufgebaut war. «Ein Recht, zwecks Ermöglichung des Arrestvollzugs diese Spezifikation von dem im Befehl genannten Dritten zu verlangen und ihn zum Aufschluß darüber anzuhalten, ob und welche Sachen des Schuldners er in Verwahrung hat, oder welche sonstigen Ansprüche dem letzteren gegen ihn zustehen, besitzt das Amt nach dem Gesagten nicht, und es war daher auch im vorliegenden Falle die Einholung einer solchen Auskunft von den betroffenen Banken und die gestützt darauf erfolgte Beschlagnahme gesetzwidrig (vgl. *Blumenstein*, Handbuch, S. 828 und 839; *Jaeger*, Komm. zu Art. 271 Nr. 5, 274 Nr. 11, 275 Nr. 1 B; *BGE*, Sep.Ausg. 15 Nr. 94, Ges. Ausg. 38 I N. 132 und das Urteil vom 13. Mai 1914 i. S. Luzerner Kantonalbank)»⁵. Lehnte es daher die Bank ab, freiwillig über das allenfalls bei ihr liegende Vermögen des Schuldners Auskunft zu geben, so hätte das BA die Vollziehung des Arrestes ablehnen sollen⁶. Unter dieser Spezifikationspraxis, für die *Kuhn*⁷ später wieder eingetreten ist und die ein wirksames Mittel gegen die Unzahl sogenannter Sucharreste war⁸, bestand eine Auskunftspflicht des Dritten und somit die Möglichkeit einer Strafsanktion gegen ihn nicht.

Mit der Änderung der bundesgerichtlichen Praxis, welche auch den nicht spezifizierten Arrest vollziehbar erklärte⁹, glaubte sich das Vollzugsorgan notgedrungen auf den Schuldner und auf den dritten Gewahrsamsinhaber angewiesen, um den Vollzug durchzuführen¹⁰. Und da der Schuldner meist unerreichbar im Ausland sitzt, wo ihm «kein bestimm-

⁵ Praxis 3, 160.

⁶ Praxis 8, 20, Erw. 3.

⁷ SJZ 34, S. 294.

⁸ *Hegetschweiler*, a.a.O., S. 41.

⁹ *BGE* 56 III, 11 = Praxis 19, 71.

¹⁰ *Gerwig*, ZSR NF 53, 106.

tes Handeln zur Pflicht gemacht wird, das er vom Ausland aus zu bewerkstelligen hätte»¹¹, versuchte man, eine Auskunftspflicht des Dritten zu konstruieren, abgeleitet von der Offenbarungspflicht des Schuldners, «die auch den dritten Gewahrsamsinhaber trifft, immerhin mit dem Unterschied, daß ihm gegenüber *keine Zwangsmittel* zur Verfügung stehen», und mit der Einschränkung, daß die Pflicht zur Öffnung von Räumlichkeiten und Behältnissen und zur Vorlegung von Büchern nach Art. 91, Abs. 2 SchKG nur den Schuldner, nicht aber den Dritten betreffe¹². Das Bundesgericht verweist in seinem Entscheid 56 III, 11 = Praxis 19, 71 auf denjenigen in 51 III, 11 = Praxis 14, 62, übersieht aber, daß es sich dort um einen Pfändungsvollzug handelte, für den es eine solche Offenbarungspflicht des Dritten bejaht hatte. Man sucht aber in diesem letztgenannten Entscheid vergebens nach einer schlüssigen Begründung der Auskunftspflicht des Dritten. Das Bundesgericht stellt nur fest, das Gesetz enthalte zwar im Gegensatz zu Art. 232, Ziff. 4 SchKG keine entsprechende Bestimmung für die Pfändung und sehe auch keine Strafsanktion vor. Trotzdem seien solche Drittpersonen in der Zwangsvollstreckung im gleichen Ausmaß wie der Schuldner verpflichtet, dem BA die verlangte Auskunft zu geben und ihm jene auch zum Vollzug der Pfändung zur Verfügung zu stellen. Von dort an ist diese angebliche Auskunftspflicht supponiert und sogar *unbesehen auf den Arrestvollzug erstreckt* worden.

Da das Bundesgericht festgestellt hatte, trotz der angeblichen Offenbarungspflicht ständen dem BA keine Zwangsmittel, das heißt keine Strafsanktion zur Verfügung, bildete sich die unbefriedigende Praxis heraus, daß der Dritte, obzwar als auskunftspflichtig betrachtet, dennoch mangels Strafsanktionen oder sonstiger Zwangsmittel die Auskunft verweigerte und es damit ihm gegenüber sein Bewenden hatte¹³.

¹¹ BGE 56 III, 51.

¹² BGE 51 III, 11 = Praxis 14, 62.

¹³ So auch BGE 63 III, 21 = Praxis 26, 157.

Mit seinem Entscheid vom 3. Juni 1937¹⁴ hat das Bundesgericht seine *Praxis abermals geändert*. Ausgehend davon, daß eine Spezifikationspflicht des Gläubigers nicht besteht und daß infolgedessen die Arrestgegenstände nur in allgemeiner Umschreibung in die Arresturkunde aufzunehmen sind, wird — zwar immer noch unter der traditionellen Bejahung der Auskunftspflicht des Dritten — zugegeben, daß die Spezifizierung immer noch bei der Pfändung nachgeholt werden kann. Darin liegt ein Widerspruch: denn wenn ein Arrestvollzug in der allgemeinen, vom Gläubiger angegebenen Umschreibung statthaft ist, bedarf es einer Auskunft und einer Auskunftspflicht des Dritten nicht mehr. Im speziellen Fall hat denn auch das Bundesgericht diesem Umstand durch die Feststellung Rechnung getragen, daß «die Banken einen Grund zur Zurückhaltung gegenüber dem den Arrest vollziehenden BA namentlich darin sehen, daß die Forderung des Gläubigers noch nicht anerkannt und auch nicht in irgendeiner Weise gerichtlich festgestellt ist». Die Inverwahrungnahme durch das BA sei für den Arrestvollzug nicht wesentlich, und von einer Bank, die den Gewahrsam hat, dürfe «übrigens erwartet werden, daß sie dem Schuldner nicht zu unbefugter Verfügung behilflich sein wird»¹⁵. In der Folge vertiefte das Bundesgericht am 24. Juli 1940 den *Trennungsstrich zwischen Pfändungsvollzug und Arrestvollzug*. In fortschreitender Erkenntnis, daß der Arrestvollzug nicht einfach dem Pfändungsvollzug gleichgestellt werden könne, zog das Bundesgericht auch hinsichtlich der Auskunftspflicht des dritten Gewahrsamsinhabers die Konsequenz¹⁶. Während nämlich beim Pfändungsvollzug bereits eine unbestrittene Forderung gegen den Schuldner bestehe, sei es gegeben, hier sowohl gegen ihn als auch gegen den Dritten die Vornahme der Pfändung wenn nötig zu erzwingen. Umgekehrt lasse sich der *Arrestvollzug auch ohne Mitwirkung dieser Personen vornehmen*. Das BA könne

¹⁴ BGE 63 III, 18 = Praxis 26, 114.

¹⁵ So auch BGE 67 III, 3 = Praxis 30, 27.

¹⁶ BGE 66 III, 7 = Praxis 29, 124.

sich mit einer Aufnahme der Arrestgegenstände «par leur genre» begnügen, denn der Arrest involviere schon durch seine bloße Existenz die Pflicht der Bank, sich nicht der Arrestobjekte zu entäußern. Der Arrestbefehl kann also ohne Mitwirkung des Schuldners und somit auch ohne eine solche des Dritten vollzogen werden¹⁷.

Der Arrestvollzug besteht demnach in der Entgegennahme und Befolgung des Befehls des zuständigen BA durch interne Sperre, wie dies die Banken seit Jahrzehnten handhaben.

Damit verflüchtigt sich auch die vom Bundesgericht früher in Anlehnung an den Pfändungsvollzug angenommene Auskunftspflicht des Dritten; denn wenn der Arrest ohne diese Auskunft vollzogen werden kann, bleibt für eine solche Pflicht kein schutzwürdiges Interesse mehr. So ist schließlich die Rechtsprechung wieder auf den Boden des Gesetzes zurückgekehrt, dessen Wortlaut eine Offenbarungspflicht des dritten Gewahrsamsinhabers beim Arrestvollzug nicht kennt. Auskunftsverweigerung kann daher kein Ungehorsam sein.

III.

Wie sich die Stellung des dritten Gewahrsamsinhabers im Arrestvollzug abgeklärt hat, so ist auch *hinsichtlich der strafrechtlichen Seite* bis zum Inkrafttreten des StGB eine klare Stellungnahme des Bundesgerichts zu verzeichnen.

Das BA *Basel-Stadt* hat einmal den Versuch unternommen, einer im Arrestvollzug die Auskunft verweigernden Bank *Strafanzeige wegen Ungehorsams* anzudrohen¹⁸. Die Offenbarungspflicht wird auch hier vom Bundesgericht in Analogie zum Pfändungsvollzug bejaht; hinsichtlich der Strafandrohung wirft das Bundesgericht die grundsätzliche Frage auf, ob ein Kanton, nachdem das SchKG schon selbst die durch die Kantone zu vollziehenden Strafandrohungen enthalte, berechtigt sei, außerhalb dieser Strafandrohungen Verletzungen eines Bundesgesetzes nach kantonalem Straf-

¹⁷ BGE 66 III, 19 = Praxis 29, 139.

¹⁸ BGE 58 III, 37 = Praxis 21, 171.

recht zu verfolgen. Diese Frage könne aber im Beschwerde-Entscheid nicht abschließend geregelt werden, da letzten Endes die staatsrechtliche Abteilung zu entscheiden hätte, ob eine Verletzung der derogatorischen Kraft des Bundesrechtes durch die kantonale Strafsanktion erfolgt sei.

In einem weiteren Entscheid¹⁹ — wiederum gegenüber dem BA Basel-Stadt — ist aber das Bundesgericht wie folgt auf die Frage materiell eingetreten:

«Da der unmittelbare Zwang durch Anwendung polizeilicher Gewalt dem Wesen der Sache nach hier versagt, war hierunter gerade zu verstehen, daß die Auskunftspflicht des dritten Gewahrsamsinhabers von Arrestgegenständen auch nicht durch indirekten Zwang in Gestalt der Ungehorsamsstrafe durchgesetzt werden könne, die vom SchKG in manchen andern Beziehungen als Zwangsmittel, und zwar meist ebenfalls als einziges, vorgesehen wird, um ein bestimmtes Verhalten herbeizuführen (vgl. Art. 91, 96, 164, 222, 229, 232 Ziff. 3 und 4, sowie die weitem hierauf verweisenden Vorschriften des SchKG). In der Tat kann in der von Art. 25 Ziff. 3 SchKG ausgesprochenen Anweisung an die Kantone, die zur Vollziehung des SchKG erforderlichen Strafbestimmungen festzustellen, *keine Ermächtigung oder auch nur Erlaubnis gesehen werden, noch andere sich aus dem SchKG ergebende Pflichten unter den Schutz der Ungehorsamsstrafe zu stellen*. Denn es liefe auf einen Einbruch in die im Gebiete des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts geltende Rechtseinheit hinaus, wenn es den Kantonen anheimgegeben wäre, auf diese Weise die Rechtsstellung der am Betreibungs- oder Konkursverfahren beteiligten Personen über das vom SchKG selbst angeordnete Maß hinaus zu erschweren. Dann ist aber auch schon die bloße betreibungsamtliche Androhung einer nicht vom SchKG selbst vorgesehenen Ungehorsamsstrafe auf die Verletzung einer vom SchKG auferlegten Pflicht eine Verletzung des SchKG und daher von den Aufsichtsbehörden aufzuheben. Selbst wenn übrigens das Fehlen eines Hinweises im SchKG auf Straffolgen bei Verletzung der Auskunftspflicht des dritten Gewahrsamsinhabers von Arrestgegenständen einem Versehen des Gesetzgebers zugeschrieben werden dürfte (was sich jedoch nicht erweisen läßt), so würde schon die Zulassung einer derartigen Strafandrohung durch die Praxis auf eine *Verletzung des Satzes nulla poena sine lege* hinauslaufen.»

Durch das *Inkrafttreten des StGB* sind die zur Vollziehung des SchKG erforderlichen kantonalen Strafbestim-

¹⁹ BGE 60 III, 7 = Praxis 23, 65.

mungen (Art. 25, Ziff. 3 SchKG, Art. 400 StGB) aufgehoben und durch Art. 323 und 324 ersetzt worden. So wenig über die früheren Vollziehungsbestimmungen hinaus kantonalrechtliche generelle Ungehorsamstatbestände in Frage kamen, so wenig kann der generelle Ungehorsamstatbestand unter dem neuen Recht anwendbar sein. Es ist doch nicht anzunehmen, daß der eidgenössische Gesetzgeber die kantonalen Vollzugsbestimmungen nicht vollständig ersetzen wollte, wie dies unter den Marginalen «Ungehorsam im Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren» in Art. 323 und 324 SchKG geschehen ist. Kam man im alten Recht ohne kantonalen generellen Ungehorsam aus, so muß dies auch für den generellen Art. 292 SchKG gelten, der nur *subsidiär* mangels Sonderbestimmungen gilt²⁰. Es ist auch nicht ersichtlich, daß etwa der Gesetzgeber den Kreis der speziellen Strafandrohungen im SchKG durch die Bereitstellung des subsidiären allgemeinen Ungehorsamsparagrafen mehr als früher erweitern wollte. Der Gesetzgeber hat bewußt und in Beibehaltung des bisherigen Rechtszustandes im StGB nur diejenigen Tatbestände mit Strafsanktionen versehen wollen, die vom SchKG ausdrücklich unter Straffolge gestellt sind, nämlich:

für den Schuldner: die Anwesenheit bei der Pfändung nach Art. 91 (die beim Arrest mangels Voranzeige wegfällt), sodann die Nichtangabe beim Arrestvollzug sowie bei der Aufnahme des Güterverzeichnisses nach Art. 163 und 317e;

für den Gemeinschuldner: Art. 222, 229 und 232, Abs. 2, Ziff. 3 und 4;

für den Dritten: nach den Strafandrohungen der Art. 222, Abs. 2, und 232, Abs. 2, Ziff. 3 und 4.

Alle im SchKG mit Strafandrohung bedachten Pflichten — und nur diese — sind in den Art. 323 und 324 SchKG unter den Marginalen «Ungehorsam im Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren» im direkten Anschluß an das SchKG

²⁰ *Ger mann*, Textausgabe zu Art. 292 StGB; *Thormann* und *van Overbeck*, Art. 292 StGB; a. M. von *Arx*, S. 371 f.

erschöpfend behandelt, und es muß hieraus geschlossen werden, daß der Gesetzgeber andere als die im SchKG selbst mit Strafe bedrohten Tatbestände strafrechtlich nicht erfassen wollte. Das Bundesgericht hat übrigens schon vor Inkrafttreten des StGB bezweifelt, ob Strafandrohungen da zulässig sind, wo das SchKG diese Maßnahme nicht ausdrücklich vorsieht²¹. Daß das StGB keine spezielle Strafandrohung gegen den Dritten wegen Ungehorsams im Arrestvollzug enthält²², ist nicht verwunderlich, denn erstens enthält auch das SchKG selbst keine solche Androhung, und zweitens ist weder seinem Wortlaut noch der neueren bundesgerichtlichen Praxis zu entnehmen, daß die Auskunft des Dritten einen Bestandteil des Arrestvollzuges bildet. Wie bisher die kantonalrechtlichen Ungehorsamsbestimmungen, so ist nunmehr Art. 292 StGB durch die an das SchKG angelehnten Spezialbestimmungen der Art. 323/24 für jeglichen Ungehorsam im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht ausgeschaltet. Im Gegenfall hätte sich der Gesetzgeber die Art. 323/24 ersparen und sich mit dem allgemeinen Ungehorsamsartikel begnügen müssen.

Übrigens wäre das BA nach der neuesten Entwicklung der bundesgerichtlichen Praxis gar nicht «zuständig», vom Dritten unter Strafandrohung eine Erklärung zu verlangen, da der Arrestvollzug auch ohne solche erfolgen kann, und zumindest könnte man bei dieser Sachlage nicht von einem strafrechtlichen Vorsatz sprechen in dem Sinne, daß sich der Dritte seiner Übertretung bewußt sei²³, dies schon gar nicht bei einer Bank, die sich in guten Treuen auf das Gesetz, die bundesgerichtliche Judikatur und die Strafsanktionen gegen Verletzung des Bankgeheimnisses stützt.

Dem Gesagten steht auch ein bundesgerichtlicher *Entscheid des Kassationshofes* vom 27. Oktober 1944²⁴ nicht entgegen. Dort handelt es sich um die Pflicht *des Schuldners*,

²¹ BGE 51 III, 11, Erw. 3.

²² *Jaeger/Daeniker*, Art. 271 SchKG, N. 6.

²³ *Thormann und van Overbeck*, Art. 292 StGB, N. IV.

²⁴ BGE 70 IV, 48.

Vermögensgegenstände, die das BA als dem Schuldner gehörend pfänden will, die aber der Schuldner als einem Dritten gehörend anzugeben verweigert, vorzuzeigen. Das Bundesgericht stellt mit Recht fest, daß sich die Pfändung weder auf das Eigentum noch auf den Besitz, sondern nur auf den Gewahrsam des Schuldners stützt. Infolgedessen sollte aber unter der Bezeichnung «seine» Gegenstände in Art. 91 SchKG alles verstanden werden können, was sich im Gewahrsam des Schuldners befindet, auch wenn es einem Dritteigentümer gehört (vgl. auch Art. 95, Abs. 3, 98 SchKG). Die Weigerung des Schuldners fällt also unter die Strafandrohung des Art. 91, Abs. 1 SchKG und infolgedessen unter Art. 323 StGB, und es wäre nicht nötig gewesen, auf Art. 292 zurückzugreifen. Wie das Bundesgericht richtig ausführt, kommt Art. 292 nur mangels besonderer Strafandrohung in Frage. Es stellt sich aber mit dem Willen des Gesetzgebers in Widerspruch, wenn es für das Betreibungsverfahren über die in Art. 323 StGB auf Grund des SchKG abschließend geregelten Ungehorsamstatbestände hinausgreift und dadurch Art. 323 StGB illusorisch macht. Dies kann auch deshalb nicht richtig sein, weil in Art. 323 StGB die Strafe nur in Haft bis zu vierzehn Tagen oder Buße, in Art. 324 StGB sogar nur in Buße besteht, während der subsidiäre Art. 292 StGB Haft bis zu drei Monaten (Art. 39 StGB) oder Buße vorsieht! Die subsidiäre Sanktion kann aber nicht schärfer sein als die primäre. Die fatale Formulierung des Bundesgerichts, wonach Art. 292 StGB ein Allheilmittel sein soll, amtliche Verfügungen, deren Befolgung mangels besonderer Strafandrohung vom guten Willen des Betroffenen abhängen würde, durch diese ergänzende Strafandrohung wirksam zu gestalten, öffnet *polizeistaatlicher Willkür* Tür und Tor²⁵ und stellt mit einer solchen generellen Strafsanktion den Grundsatz *nulla poena sine lege* auf den Kopf. *Es wird im Gegenteil Aufgabe der Rechtsprechung*

²⁵ Ansätze hiezu bei von Arx, a.a.O., S. 371, der den «Blankett-Tatbestand des Art. 292» gegenüber jedem obrigkeitlichen Befehl ins Feld führen möchte.

sein müssen, das Anwendungsgebiet dieser subsidiären lex generalis in erträgliche Grenzen zu verweisen. Das erwähnte Strafurteil stände, wenn man es auf den Arrestvollzug und hier auf die Auskunftserteilung durch den dritten Gewahrsamsinhaber anwenden wollte, auch mit der heutigen Arrestvollzugspraxis des Bundesgerichts selbst im Widerspruch. Wenn es sich auch nur auf die Auskunftspflicht des Schuldners im Pfändungsverfahren bezieht, der immerhin grundsätzlich im SchKG mit Strafe bedroht wird, so mußte es der Vollständigkeit halber und zur Vermeidung eines Übergriffs hinsichtlich der Stellung des dritten Gewahrsamsinhabers im Arrestvollzug doch hier erwähnt werden.

Aus dem Gesagten folgt:

1. Der Arrestvollzug besteht im Befehl des BA an den Dritten und in dessen Verpflichtung, jede Entäußerung in seinem Gewahrsam stehender und im Befehl unspezifizierter Arrestobjekte zu unterlassen, dagegen nicht auch in einer Verpflichtung zur Auskunftserteilung.
 2. Art. 323 und 324 StGB zählen die Tatbestände des Ungehorsams im Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren im engen Anschluß an das SchKG erschöpfend auf, so daß für eine Anwendbarkeit des subsidiären Art. 292 StGB kein Raum bleibt.
 3. Die Auskunftsverweigerung des Dritten im Arrestvollzug fällt nicht unter die Tatbestände des Ungehorsams im Betreibungs- und Konkursverfahren und wäre übrigens mangels Bestehens einer Auskunftspflicht und eventuell eines strafrechtlichen Vorsatzes auch nicht nach Art. 292 StGB strafbar.
-

